Juristische Fakultät
der Universität Augsburg

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort 6

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland 9

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter am Bundesverfassungsgericht 20

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance 31

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell 41

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und
Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz 46

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung 51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg
und
Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen 56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg
und
Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht 61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht
Präsident der Universität Augsburg 64
und
Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

---

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz 67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung 71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung 77

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

Das „Augsburger Modell" einer einstufigen Juristenausbildung aus studentischer Sicht 84

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosopie an der Universität Augsburg

Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht aus der Sicht eines Universitätslehrers 95

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell 103

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente „Einphasige Juristenausbildung" unter besonderer Berücksichtigung des „Augsburger Modells" 110

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät 124

Schema des Modells 126

Studienplan 127

Zeittafel 129

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell

Dieter Suhr

I.

Der Augsburger Rechtstudent soll nicht zum juristischen "Fachidioten", der nur die wichtigsten Gesetze kennt und die gängigen dogmatischen Sprechweisen beherrscht, geschult, sondern umfassender gebildet werden: Er soll das Recht kennenlernen "mit seinen geschichtlichen, rechtsphilosophischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und seiner engen Verflechtung mit den Nachbarwissenschaften". Er soll um die "Stellung des Rechts in Staat und Gesellschaft" wissen und um ihre "wechselseitige Beeinflussung". So schreibt es § 68 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vor, und danach ist auch das Studienprogramm ausgerichtet. Dementsprechend erstreckt sich die Zwischenprüfung auf die juristischen Prüfungsfächer "mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen"(§ 92 Abs. 3 JAPO). Auch in der Schlußprüfung stehen die Pflicht- und Wahlfachgruppenfächer auf dem Plan "mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen" (§ 116 JAPO).

Die Einbettung des Rechts in den Gesamtzusammenhang des Gemeinwesens und die Einbettung der Rechtswissenschaft in einen Verbund von Bezügen zu Nachbar- und Grundlagenfächern spiegelt sich dann auch im Studienprogramm wider, das den jeweiligen Lehrplänen der Juristischen Fakultät zugrundeliegt und im Zuge von Erfahrungen immer wieder ein wenig umgestaltet worden ist. Und zwar spiegelt sich die doppelte Einbettung des Rechts und der Rechtswissenschaft in größere Kontexte im Studienprogramm auf verschiedene Weisen wider:

1. in Vorlesungen fast herkömmlichen Typs wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie,

2. in nicht-juristischen Lehrveranstaltungen wie z.B. zu den Wirtschaftswissenschaften, zur Wirtschaftspolitik, zur Psychologie, zur Verwaltungslehre, zu den Arbeitswissenschaften,

3. in "integrativen" Lehrveranstaltungen, die auf die Verbindung des Rechts mit den nicht-juristischen Disziplinen zielen, wie etwa die angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt,

4. in einer unterschiedlich intensiven Miteinbeziehung nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse in den Unterricht bei den juristischen Kernfächern selbst.

II.

Beim Überblick über die Nachbargebiete im Augsburger Jurastudium muß die Zweiteilung des Studiums in Grundstudium und Spezialstudium bedacht werden.

1. Im Grundstudium wird der Rechtsstudent hier von Anfang an intensiv in das geltende Recht eingeführt. Zugleich jedoch wird ihm in der Einführung in die Rechtsphilosophie die Gelegenheit geboten, sich nicht weniger intensiv mit philosophischen Problemen des Erkennens und Handelns auseinanderzusetzen und seinen Blick zu schärfen für die ganze Wirklichkeit unserer sozialen Welt. Dabei wurde in den letzten Jahren aus der Not, daß die Rechtsphilosophie ins erste Semester fällt, in dem die Studenten noch kaum juristische Fertigkeiten erlernt haben, eine Tugend gemacht: Es beginnt mit philosophischen Exerzitien, die das Rechtsleben allmählich und immer deutlicher als konkrete Gestalt jener Wirklichkeit aufzeigen, mit der es die (erkennende und praktische) allgemeine Philosophie zu tun hat, — im Gegensatz zu einer Rechtsphilosophie, bei der bloß Begleiterwägungen zum Recht angestellt werden, seien es nun erklärende, verstehende, legitimierende oder kritische Begleiterwägungen. Sehr früh lernt so der Student das Recht als ein praktisches Medium kennen, das sich wie die gesellschaftliche Wirklichkeit im Wandel befindet, — das in seiner Daseins- und Wirkungsweise gesellschaftlich bedingt ist und das selbst wiederum sozialtechnisch dazu taugt, jene gesellschaftliche Wirklichkeit zu beeinflussen. Was von der Philosophie hierzu grundsätzlich zu sagen war, wird durch die Rechtsgeschichte im einzelnen verfolgt. Auch die Rechtsgeschichte — wie die Rechsphilosophie eine an sich "herkömmliche" Veranstaltung im Jurastudium — wird in einer Weise geboten, die auf das Modell und auf die Stellung der Rechtsgeschichte im ersten und dritten Semester zugeschnitten ist. Gleiches gilt von der Rechtssoziologie, die in das zweite Semester fällt.

Außer in den "herkömmlichen", aber aufs Modell abgestimmten Veranstaltungen, von denen eben die Rede war, taucht der Stoff der Nachbarwissenschaften auf: in den strafrechtlichen Veranstaltungen, die die Kriminologie miteinbeziehen; in der Einführung ins Öffentliche Recht mit Ausblicken in die politischen Wissenschaften; und überhaupt vielfach in den Vorlesungen und Kursen zu den "dogmatischen" Fächern, — im Grundkurs Bürgerliches Recht sind es die Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsverfassung und Fragen der Wettbewerbswirtschaft; im Grundkurs Zivilprozeßrecht Erkenntnisse rechtstatsächlicher und rechtssoziologischer Art aus der Justizforschung im weitesten Sinne; im Verfassungsrecht Elemente der Demokratietheorie, der Pluralismusforschung, aber auch sehr konkret Vorstellungen des (sozial-psychologischen) Interaktionismus zur wirklichkeitswissenschaftlichen Erhellung der Vorgänge, die das Grundgesetz mit seinem grundrechtlichen Freiheitsschutz sichert und verfaßt; . . . usw. — Man hat es hierbei zwar nicht mit "integrierten Lehrveranstaltungen" in dem Sinne zu tun, daß die Integration der Nachbarwissenschaften schon im Titel der Vorlesung und im Programm auf Schritt und Tritt eingeplant ist, — wohl aber mit Ansätzen zur Integration nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse in den Rechtsunterricht bis hin zur Verwendung solcher Erkenntnisse bei der Entwicklung norm- und wirklichkeitsgerechter dogmatischer Sprechweisen für die Lösung anstehender konkreter Rechtsfragen.

Im dritten und vierten Semester — also vor Beginn des Pflichtpraktikums I bei den Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft — gehören zum Studium Kurse in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit Übungen und Pflichtschein. In diesen Veranstaltungen und dann wieder — vor dem Pflichtpraktikum II bei der Verwaltung — mit der Einführung in die Wirtschaftspolitik und mit der Verwaltungslehre werden Nachbargebiete als solche ins Studium eingebracht, die auf die übrigen juristischen Fächer, die im gleichen Studienabschnitt auf dem Plan stehen, genau abgestimmt sind.

2. Nach der Zwischenprüfung haben alle Studenten, unabhängig davon, welcher Spezialfachgruppe sie sich nun anschließen, auf dem Pflichtprogramm die Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung stehen und die Rechtsinformatik. Die Rechtsinformatik wird dabei nicht eng begriffen als bloßer Berührungsbereich von EDV und Recht, sondern als eine Veranstaltung, in der dem Studenten die Einblicke in allgemeine Systemtheorie, Theorie sozialer Systeme, System- und Entscheidungsforschung, Operationalisierung und Computerisierung im Bereiche des Rechts, Dokumentationssysteme, Rechtsprobleme

der Automation und schließlich Datenschutzprobleme verschafft werden sollen, die ihm helfen können, den zukünftigen Wirklichkeiten, mit denen er es als Jurist zu tun haben wird, mit einem hinreichenden Orientierungswissen entgegenzugehen.

Im übrigen jedoch richtet sich die Wissensvermittlung zu den Nachbargebieten jetzt im Spezialstudium nach den Rechtsgebieten aus, die der Student durch seine Entscheidung für eine der Wahlfachgruppen ausgewählt hat:

a) Gruppe 1: Justiz

Der "Justizjurist" nimmt teil an Kursen über angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt und über Kriterien der Urteilsfindung, bei denen es weniger um die juristische Methode als vielmehr um die notwendigen Ausblicke auf die angrenzenden psychologischen, sozialwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bereiche und um die Einflüsse oder Umstände geht, die die Urteilsfindung beeinflussen. Auf Zusammenhänge zwischen dem materiellen Recht und den Nachbargebieten zielt der Kurs über besondere Probleme des Zivilrechts i.V.m. den Nachbargebieten.

b) Gruppe 2: Verwaltung

Der Spezialstudiengang "Verwaltung" erhält sein Profil dadurch, daß besonderes Gewicht auf die Ausbildung in Verwaltungslehre gelegt wird. Dabei wird, in Ergänzung zu der Verwaltungslehre, die schon vor der Zwischenprüfung im Studienplan stand, besondere Betonung auf die Verwaltungs- und Personalorganisation, auf die Entscheidungsvorbereitung, -durchführung und -kontrolle innerhalb der Verwaltung, auf die Planungstheorie und auf Fragen der Verwaltungsreform gelegt. Ausblicke auf Nachbargebiete ergeben sich auch im Staats- und Organisationsrecht, und wenn z.B. Planungsverwaltung gelesen oder das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsprozeß behandelt werden, so geschieht das nicht ohne Bezugnahme auf einzelne Erkenntnisse der Planungswissenschaften (z.B. "Zweckrationalität und Systemrationalität") und auf die Rechtssoziologie (z.B. "Legitimation durch Verfahren").

c) Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzen

Für diese Spezialfachgruppe werden die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ergänzt insbesondere durch die Grundsätze ordentlicher Buchführung, ohne die das Bilanz- und Steuerrecht unverständlich bliebe, und

im Zusammenhang mit Rechtsfragen und Problemen der Unternehmens- und Personalführung.

d) Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht

Wie die Studenten der Gruppe 3 haben auch die Arbeits- und Sozialrechtler sich mit Rechtsfragen und -problemen der Unternehmens- und Personalführung auseinanderzusetzen. Hinzukommt hier aber vor allem die Arbeitswissenschaft mit den Stichworten Arbeitsmedizin, Arbeitspädagogik, Arbeitspsychologie und Arbeitstechnologie.

e) Gruppe 5: Internationales Recht

In der Rechtsvergleichung steckt schon von selbst eine gute Portion Rechtssoziologie. Sein Gepräge erhält dieser Studienzweig aber vor allem auch dadurch, daß gerade im Internationalen Recht und im Völkerrecht Politik und Recht aufs intensivste miteinander in Beziehung stehen.

Gerade weil die Studenten im Spezialstudium juristisch "erwachsene" Gesprächspartner in der Lehrveranstaltung werden, ergeben sich in sämtlichen dogmatischen Veranstaltungen des Spezialstudiums vielfache Gelegenheiten, auf die Nachbarwissenschaften und sowohl auf die Rechtswirklichkeit als auch auf die Wirklichkeit des Rechts durchzublicken: sei es, daß wettbewerbspolitische Grundlagen des Wettbewerbsrechts wiederholt, sei es, daß die Preistheorie zur Erklärung von Zusammenhängen herangezogen wird, . . . usw.

III.

Was Augsburg seinen Jurastudenten zu den Nachbarbereichen des Rechts und zur Wechselwirkung zwischen dem Recht und der übrigen Wirklichkeit des Gemeinwesens bietet, ist nicht nur dem Studienprogramm nach, sondern auch tatsächlich umfangreicher und besser als die Gerüchte es wahrhaben wollen, die innerhalb und außerhalb Augsburgs umlaufen. Es stimmt allerdings, daß das Angebot nicht in dem Maße genutzt wird, wie man es sich wünschte. Es stimmt auch, daß es Faktoren gibt, die die Studenten sehr stark dazu motivieren, sich aufs juristische Handwerk zu konzentrieren und alles, was darüber hinaus geht, nach Möglichkeit zu meiden. Zu diesen Faktoren gehört vor allem die Verkürzung des Studiums, die bedingt, daß der Stundenplan sehr eng bepackt ist und gerade von den Studenten, die neugierig genug sind, über die

Grenzen der Fachjurisprudenz hinaus zu schauen, Disziplin und Ausdauer verlangt. Nicht jede nachbarwissenschaftliche, grundlagenwissenschaftliche oder Verbindungen knüpfende Veranstaltung gelingt auf Anhieb. Die intensive Integration von Nachbarwissenschaften in den rechtswissenschaftlichen Unterricht verlangt auch vom Hochschullehrer häufig etwas für die Lehre, was in der Forschung noch kaum geleistet ist. Vor allem aber: In der Zwischenprüfung und in der Schlußprüfung haben juristisches Wissen und juristisches Können bei der Bewertung der Fähigkeiten des Prüflings die so gut wie absolute Priorität. Das verführt manchen Studenten zu der Überzeugung, die Beschäftigung mit etwas Nichtjuristischem sei eine Zeitverschwendung. Trotzdem ist das Interesse der Studenten an den Nachbar- und Grundlagenfächern der Jurisprudenz prozentual in Augsburg kaum geringer als an Universitäten mit herkömmlicher Juristenausbildung. Daß die Prüfung wenig Gelegenheit bietet, mit Kenntnissen und Fähigkeiten nicht nur juristischer Art seine Examensnote zu verbessern, liegt nicht zuletzt daran, daß es schwierig ist, diese Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt "abprüfbar" zu machen.

Die Problematik der "Integration der Nachbarwissenschaften in das juristische Studium" hängt mit der schon erwähnten Tatsache zusammen, daß für den Lehr- und Prüfungsbetrieb etwas verlangt wird, was von der Forschung selbst durchaus noch nicht überall geleistet ist. Daher darf man von Lehrveranstaltungen, die über die Grenze der Jurisprudenz hinausführen, nicht in jedem Falle und auf Anhieb erwarten, daß sie zugleich nicht nur lehrreich und aufschlußreich, sondern auch spannend und im Hinblick auf praktische Fragestellungen unmittelbar verwertbar sind. Mit dieser Schwierigkeit haben alle Reformmodelle der Einphasenausbildung für die Juristen zu kämpfen, und alle haben ihre ernüchternden Erfahrungen damit machen müssen. Die Einbeziehung der Nachbarwissenschaften in die Jurisprudenz verlangt, genau genommen, etwas fast Unmögliches: Sie verlangt eine Methodologie des Hin-und-Her zwischen Wirklichkeitwissenschaft und Normwissenschaft, zwischen Wissensermittlung und Theoriebildung auf der einen Seite und der Kunst der fachgerechten Rechtsanwendung auf der anderen. Bei diesem Grenzgängertum wird bislang methodologisch noch weitgehend improvisiert. Die Probleme sind umso größer, als gerade die Sozialwissenschaften sich schwer tun, wenn sie bei ihren eigenen methodologischen Überlegungen auf Probleme der Wertung und der Normorientierung stoßen. Ein weiteres Beispiel: Wo findet der Hochschullehrer, der dem Studenten die erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen philosophischen Grundlagen vermitteln soll, eben diese "philosophischen Grundlagen des Rechts" — Grundlagen, die er einer heutigen Philosophie entnehmen und für sich übernehmen und auf die er sich verlassen

könnte? Herrscht doch innerhalb der Philosophie selbst heute kaum Einigkeit auch nur in den Fragestellungen, von anerkannten Grundlagen für eine praktische Philosophie und für praktische Disziplinen wie die Jurisprudenz und die Politik ganz zu schweigen. Schließlich: Ist nicht vielleicht der Anspruch, daß der Jurist das Recht kennenlernen sollte "mit seinen geschichtlichen, philosophischen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und seiner engen Verflechtung mit den Nachbarbereichen", — ist nicht dieser Anspruch selbst vielleicht ein Ausdruck juristischer Überheblichkeit, weil er voraussetzt, daß die Ausbilder beurteilen, was aus den Nachbarwissenschaften der Geschichte, der Wirklichkeitswissenschaften und der Philosopie für uns Juristen richtig und brauchbar sei? Was wir von unseren Nachbarn bekommen, ist meist weniger tauglich als Grundlage, sondern wirkt viel eher als Verunsicherung. Und Verunsicherung ist es auch, was eine Beschäftigung mit den Nachbargebieten, sofern sie nicht bei oberflächlichen Allgemeinplätzen stehenbleibt, dem Jurastudenten einbringt, der doch sowohl in der Prüfung als auch in der späteren Praxis wiederum nicht allzu unsicher dastehen soll. Nicht zu unsicher also soll der Augsburger Rechtsstudent Prüfung und Praxis entgegensehen, — aber gerade doch soviel Unsicherheit kann das Augsburger Studium und die Beschäftigung mit den Nachbarwissenschaften, dem Studenten bieten, der das Angebot einigermaßen wahrnimmt, daß er später mit einer gewissen kritischen Distanz gegenüber seiner eigenen Rolle als Jurist seine Rechtsarbeit aufnimmt.

IV.

Die Augsburger verhehlen nicht, daß sie sich Gedanken darüber machen, wie die Einbeziehung der Nachbargebiete in das rechtswissenschaftliche Studium verbessert und wirksamer gestaltet werden könnte. Bei allen unterschiedlichen Überlegungen, die zu dieser Frage angestellt werden, herrscht doch im großen und ganzen in einigen Punkten Einigkeit: So wie das juristische Einphasenstudium in Augsburg angelegt ist, gibt es kaum Möglichkeiten, die Einbeziehung der Nachbarwissenschaften während des Grundstudiums noch zu intensivieren. Was das Spezialstudium anbelangt, wird ins Auge gefaßt, stärker als bisher die fünf Wahlfachgruppen dadurch zu profilieren, daß Nachbargebiete, die im engen Zusammenhang mit den Fächern der Wahlfachgruppe stehen, einen größeren Raum im Studienprogramm einnehmen und mit größerer Zuverlässigkeit in der Prüfung eine Rolle spielen als bisher.